



MITTEILUNGSBLATT der Verwaltungsgemeinschaft

STEINFELD

Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld
und die Mitgliedsgemeinden
Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf

Telefon-Nr. 09207/981-0
Fax-Nr. 09207/981-23

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

langer Behörden tag:
Montag 13.30 - 18.00 Uhr



Jahrgang 39

Freitag, den 20. Mai 2022

Nummer 10



Rathaus wegen Brückentag geschlossen
Am Freitag, den 17.06.2022 ist das Rathaus geschlossen.

Abgabe der Grundsteuererklärung in Bayern ab 1. Juli 2022 möglich

Am 1. Januar 2022 ist das Bayerische Grundsteuergesetz in Kraft getreten. Aufgrund der neuen Rechtslage müssen die Finanzämter auf den Stichtag 1. Januar 2022 die hierfür erforderlichen neuen Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Grundsteuer feststellen.

Damit diese festgestellt werden können, sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken bzw. Betrieben der Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung abzugeben. Die Grundsteuer wird dann ab dem Jahr 2025 nach den neuen Berechnungsgrundlagen berechnet.

Die Grundsteuererklärung kann ab dem 1. Juli 2022 einfach elektronisch unter ELSTER – Ihr Online-Finanzamt (www.elster.de) übermittelt werden. Hierfür ist eine Registrierung notwendig, die bis zu zwei Wochen dauern kann.

Die Erklärung kann aber auch auf Papier eingereicht werden. Die Vordrucke hierfür finden Sie in Kürze im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de und ab 1. Juli 2022 auch in Ihrem Finanzamt oder in Ihrer Gemeinde.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Allgemeinverfügung vom 30. März 2022 zur Abgabe der Grundsteuerklärungen aufgefordert. Diese ist neben dem Aushang an den Amtstafeln der bayerischen Finanzämter auch auf der Internetseite www.grundsteuer.bayern.de zu finden. Dort sind auch weitere Informationen, ein Chatbot, eine Broschüre, Erklärvideos und FAQs zugänglich, die bei der Abgabe der Grundsteuererklärung unterstützen. Darüber hinaus ist die Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer bei Fragen zur Abgabe der Grundsteuererklärung unter 089 30 70 00 77 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr telefonisch erreichbar. Zudem verschickt die Steuerverwaltung bis Juni 2022 Informationsschreiben an alle Eigentümerinnen und Eigentümer, die natürliche Personen sind.

Landratsamt Bamberg

Achtung Biber!

Hundebesitzer sollten am Wasser ihre Vierbeiner anleinen.

Seit einigen Jahren ist der Biber im Landkreis Bamberg wieder heimisch geworden. Etwa 75 Biberreviere sind derzeit bekannt. In den kommenden Wochen ziehen die Biber in ihren Bauten am Wasser ihre Jungen groß. Um den Nachwuchs vor frei umherlaufenden Hunden zu verteidigen, reagieren die ansonsten friedliebenden Tiere oft aggressiv: In der Vergangenheit wurden mehrfach Hunde von Bibern angegriffen und durch Bisse der Nagetiere schwer verletzt.

Das Landratsamt Bamberg weist deshalb darauf hin, dass Hunde beim Spaziergang am Wasser im Mai und Juni unbedingt an der Leine geführt werden sollten, um eine Störung der Biber zu vermeiden.

Wasserwirtschaftsamt Kronach

Erarbeitung der Gewässerrandstreifen-Kulisse

Seit dem 1. August 2019 besteht laut Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ein gesetzliches Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung auf Gewässerrandstreifen. Zur Unterstützung der Landwirte und zur Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit von Gewässerrandstreifen wurde in einem ersten Schritt eine Gewässerkulisse für die Gewässer erster und zweiter Ordnung erstellt. Diese Kulisse ist sowohl über den Bayeratlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung als auch den Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt online einsehbar. Nun soll diese Kulisse durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auch für Gewässer dritter Ordnung erarbeitet werden.

Für das Vorhaben werden sämtliche Gewässer im Amtsbezirk des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Kronach überprüft. Diese Aufgabe übernehmen die Mitarbeiter des WWA Herr Moritz Hornung und Herr Florian Kämpfer. Es wird eine landkreisweise Begehung der Gewässerrandstreifen auf Ebene der Einzugsgebiete durchgeführt. In der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld wird hiermit **Mitte Mai** begonnen. **Für die entsprechend notwendigen Grundstücksbetretungen bittet das WWA um Verständnis.** Mit der Erstellung der Gewässerrandstreifenkulisse unterstützt die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung die Landwirtschaft und die Kommune bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen.

Bis zum 01.07. des Jahres in dem die Einstufung im gesamten Landkreis abgeschlossen wird, werden die Ergebnisse in einer Hinweiskarte dargestellt. Gewässerrandstreifen sind dann für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Über die genauen Termine und den Ablauf der Veröffentlichung wird das Wasserwirtschaftsamt gesondert informieren. An eindeutig erkennbaren natürlichen Gewässern müssen unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarte bereits Gewässerrandstreifen angelegt werden.

Gewässerrandstreifen haben in unserer Kulturlandschaft eine hohe Bedeutung. Sie vernetzen Landschafts- und Lebensräume; vermindern bei Starkregenereignissen den Eintrag von Nährstoffen und Feinmaterial aus den Ackerböden in die Gewässer und leisten einen wichtigen Beitrag für den ökologischen Zustand aller Gewässer. Der Gewässerrandstreifen setzt sich aus einem jeweils 5 Meter breiten begrünten Streifen beiderseits eines Gewässers zusammen. Auf diesem Streifen ist eine acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Eine Grünlandnutzung ist jedoch weiterhin möglich.

Ländliche Entwicklung in Bayern

Flurneuordnung und Dorferneuerung Modschiedel

Markt Kasendorf und Wonsees, Stadt Weismain

Landkreise Kulmbach und Lichtenfels

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im Verfahrensgebiet Modschiedel bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung

eingeladen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger ohne Grundeigentum sind als Zuhörer ebenso willkommen.

Versammlungsort: **96260 Weismain, Modschiedel 5, Café der Gastwirtschaft Deuber**

Versammlungszeit: **Donnerstag, 23.06.2022, 19:30 Uhr**

Tagesordnung:

1. Vorstellung und Diskussion der Planungsentwürfe zur Neugestaltung der Dorfmitte mit seitlichen Anbindungen durch das Planungsbüro BFS+, Bamberg
2. Information über die Förderung von Privatmaßnahmen in der Dorferneuerung
3. Bericht über den Stand des Verfahrens Modschiedel
4. Weiterer Verfahrensablauf (u. a. Restmaßnahmen in der Flur)

5. Allgemeine Aussprache

Es wird allen Dorfbewohnern empfohlen, an der Versammlung teilzunehmen.

Bamberg, den 06.05.2022

gez. Siegfried Käß-Bornkessel

Der Vorsitzende des Vorstandes

der Teilnehmergeinschaft Modschiedel

Landratsamt Bamberg

Erinnerung: Umtausch „alter“ Papierführerscheine

Derzeit nur Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958 betroffen.

Bis zum Jahr 2033 sollen alle grauen bzw. rosafarbenen Führerscheine durch einheitliche EU-Kartenführerscheine ersetzt werden. Dieser Umtausch erfolgt stufenweise. Derzeit sind Personen aus den Geburtsjahrgängen 1953 bis 1958 dringend aufgerufen, ihre Papierführerscheine bis zum 19. Juli 2022 umzutauschen. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird es keine Fristverlängerung geben.

Bitte beachten Sie dabei, dass eine Antragstellung bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Bamberg ausschließlich nach einem zuvor online unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Führerscheinstelle/> vereinbarten Termin möglich ist. Hier finden Sie auch Informationen über die erforderlichen Unterlagen sowie die Öffnungszeiten. Die Zusendung des neuen Führerscheines erfolgt derzeit durch die Bundesdruckerei in Berlin per Direktversand an die angegebene Meldeanschrift. Die Kosten für den Umtausch betragen (mit Direktversand) 30,30 €.

Verstorben ist aus der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Josefine Hübner, Steinfeld

Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld, Steinfeld 86
96187 Stadelhofen
vg@steinfeld-oberfranken.de
www.steinfeld-oberfranken.de
Fax: 09207/98123

Mitgliedsgemeinden:



Gemeinde
Königsfeld



Gemeinde
Stadelhofen



Gemeinde
Wattendorf

Öffnungszeiten:

Montag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Dienstag – Freitag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bürgermeister und VG-Vorsitzender	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
VG-Vorsitzender Herr Thomas Betz	Zi. 13/1.Stock.....	24
Gemeinde Königsfeld Herr Norbert Grasser	Zi. 14/1.Stock.....	13
Gemeinde Stadelhofen Herr Volker Will	Zi. 12/1.Stock	11
Gemeinde Wattendorf Herr Thomas Betz.....	Zi. 13/1.Stock	24

Hauptverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Frau Maria Waldhäuser, Geschäftsleitung, Personalwesen.....	Zi. 3/EG	14
Herr Markus Neubauer, Bauamt, Beitragswesen	Zi. 11/1. Stock	12
Herr Christoph Güthlein, Bautechnik	Zi. 11/1. Stock	28
Frau Sophia Zeis, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise	Zi. 5/EG.....	10
Frau Cornelia Engert, Soziales, Rente, Feuerwehrwesen, Friedhofverwaltung	Zi. 4/EG	22
Frau Kirsten Weiß, Personal	Zi. 2/EG.....	16

Finanzverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Patrick Dippold, Kämmerer, Haushaltswesen, Zuschüsse.....	Zi. 2/EG.....	17
Frau Christine Lohrlein, Anlagenbuchhaltung	Zi. 15/1. Stock.....	19
Frau Birgit Lieb, Liegenschaften	Zi. 15/EG.....	18
Frau Katrin Barth, Buchhaltung, Gemeindesteuern, Gebühren.....	Zi. 1/EG	26
Frau Gundl Hofmann, Kassenverwaltung	Zi. 1/EG.....	15

Bauhof	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Werner Spörlein, Bauhofleiter (0174/9758407)		25
Herr Thomas Handwenger, Mitarbeiter		
Herr Frank Schmitt, Mitarbeiter		

Verein Jura-Scheßlitz (ILE)	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Thomas Hüppe.....	Zi. 22/2. Stock.....	31
Frau Mandy Baum.....	Zi. 22/2. Stock.....	32

Forstamt	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Yannick Heller	Zi. 16/1. Stock.....	20

Standesamt Scheßlitz Hauptstr. 34, 96110 Scheßlitz	Zimmer-Nr.	Tel. 09542 / 9490 - ?
Frau Cornelia Weber		23
Frau Andrea Pfeufer		28



Gemeinde Königsfeld

Josef Fuchs feierte seinen 90. Geburtstag

Herr Josef Fuchs feierte seinen 90. Geburtstag. Als Kaufmann hat er jahrelang einen Kaufladen in Kotzendorf betrieben.

Die Glückwünsche der Gemeinde überbrachte 1. Bürgermeister Norbert Grasser. Für die Ortschaft Kotzendorf gratulierte der Ortsbeauftragte und Gemeinderat Dominik Grasser.



Bekanntmachung

Wahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters

der Freiwilligen Feuerwehr Kotzendorf in der Dienstversammlung am Samstag, den 11.06.2022 um 19:00 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Kotzendorf

Einladung

An alle Feuerwehrdienstleistende (aktiven) Mitglieder, hauptberuflichen Kräfte und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Kommandant und Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Feuerwehrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahrs mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle Feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Königsfeld, 16.05.2022

Grasser

1. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Königsfeld hat am 18.02.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 05.05.2022 Nr. 11.1-941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, Zimmer Nr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsicht bereit liegt und der Haushaltsplan (gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung) vom 23.05.2022 bis 30.05.2022 öffentlich ausliegt.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 159.300,00 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.300,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 134.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.350,87719 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 16.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 289,47368 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.
Königsfeld, 13.05.2022

Schulverband Königsfeld

Norbert Grasser, Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe (Landkreis Bamberg)

für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 14.02.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 25.04.2022 Nr. 11.1-941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, Zimmer Nr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsicht bereit liegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung) und der Haushaltsplan gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 23.05.2022 – 30.05.2022 öffentlich ausliegt.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 65 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 142.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Laibarös, den 11.05.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Poxdorfer Gruppe

Weiß, 1. Vorsitzender



Gemeinde Stadelhofen

Aus dem Gemeinderat Stadelhofen am 25.04.2022

Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister berichtet:

1. Verbesserungsbeiträge Wasserversorgung Steinfeld

Die Ermittlung und Prüfung der beitragspflichtigen Geschoss- und Grundstücksflächen ist mittlerweile abgeschlossen. Nun werden zeitnah in der Verwaltung alle erforderlichen Arbeiten begonnen, um die Verbesserungsbeiträge zu kalkulieren, aber auch die Wasser- und Kanalarstellungsbeiträge zu überrech-

nen. Die Satzung zur Erhebung der Verbesserungsbeiträge und die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabensatzung und Entwässerungssatzung müssen ebenfalls überarbeitet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Bescheide für die Verbesserungsbeiträge frühestens im Juni 2022 zugestellt werden. Die erste Rate ist innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig. Die zweite Rate wird ca. im Nov. 2022 fällig. Die Schlussrate mit Abschluss der Baumaßnahme und Nachkalkulation der Verbesserungsbeiträge.

2. Kommunale Zusammenarbeit Klärschlammverwertung

Das beauftragte Ingenieurbüro hat zwischenzeitlich damit begonnen, die Grundlagen zu erheben.

3. Ansiedlung Holzbearbeitungsbetrieb

Der Planer des Holzbearbeitungsbetriebs stimmt derzeit den Scoopingtermin ab.

4. Teilnehmergeinschaft Schederdorf

Die Vorsitzende, Frau Pöllath, plant eine Sitzung der TG im Mai.

5. Spielplätze

Der Vorsitzende bittet die Gemeinderäte, Ortssprecher und Verantwortlichen nochmals, die Restarbeiten an den Spielplätzen durchzuführen.

6. Gewerbegebiet Hollfeld

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde veranlasst. Die Stadt Hollfeld ist nach wie vor daran interessiert, Gewerbe anzusiedeln.

Auswertung der neuen Geschwindigkeitsmeßgeräte in Roßdorf a. Berg, Eichenhüll und Wotzendorf

Die Auswertung der neuen Geschwindigkeitsmessgeräte in Roßdorf am Berg, Eichenhüll und Wotzendorf an den Ortsdurchfahrtsstraßen (Staatsstraßen) hat ergeben, dass die erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h lt. den Aufzeichnungen oft massiv überschritten wird. Geschwindigkeiten bis zu 230 km/h wurden gemessen. Der Auswertungszeitraum war von 18.01. bis 01.04.2022.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass lt. Hersteller der Geschwindigkeitsmessgeräte aufgrund der Messanordnung keine eindeutige Verkehrszählung in Verbindung mit Geschwindigkeitsanzeige durchgeführt werden kann. Für unbeeinflusste Verkehrserfassungen mit exakten Zählungen, Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen ist das Gerät nicht vorgesehen. Die Geschwindigkeitsgeräte sind ca. 20 m hinter dem Ortsschild angebracht und erzielen so am besten den psychologischen Effekt, dass der Fahrer rechtzeitig 30 m vor dem Ortsschild die derzeitige Geschwindigkeit erfährt und bis zum Ortsschild noch abbremst.

Der Wert für die Auswertung wird allerdings bereits ca. 50 m vor dem Geschwindigkeitsmessgerät gemessen, festgehalten und für das Diagramm/Auswertung verwendet. Dies kann auch nicht verändert werden. Somit sind die o. g. Geschwindigkeiten Werte die ca. 30 m vor der Ortschaft gefahren wurden. Ein Umsetzen der Geschwindigkeitsanzeigen ist grundsätzlich möglich, wird aber nicht mehr den gewünschten Effekt erzielen, wenn das Messgerät mittig oder erst am Ortsausgang steht.

Der Bremsweg von 70 km/h Geschwindigkeit auf 50 km/h beträgt ca. 25 m. Es ist deshalb davon auszugehen, dass alle aufgezeichneten Fahrzeuge bis 70 km/h am Ortsschild bzw. Messgerät mit 50 km/h fahren. Die angenommen Anzahl an Fahrzeugen ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Standort	Fahrzeuge
Roßdorf am Berg, von Schederdorf kommend	
Gesamt:	68.450
Unter 70 km/h (Bremsen von 70 auf 50 möglich)	41.542 (61 %)
Gleich und über 70 Km/h	26.908 (39 %)
Eichenhüll, von Wotzendorf kommend:	
Gesamt:	87.563
Unter 70 km/h (Bremsen von 70 auf 50 möglich)	40.508 (46 %)
Gleich und über 70 Km/h	47.055 (54 %)

Wotzendorf, von Eichenhüll kommend:	
Gesamt:	106.487
Unter 70 km/h (Bremsen von 70 auf 50 möglich)	78.714 (74 %)
Gleich und über 70 Km/h	27.773 (26 %)

Im Aug. 2020 fand eine Besprechung mit der Polizei und dem LRA statt (wg. Geschwindigkeitsreduzierung). Damals wurde festgestellt, dass kein Unfallschwerpunkt vorliegt.

In der Diskussion wurden folgende Punkte angesprochen:

- Das mobile Messgerät sollte nochmals innerorts installiert werden, um festzustellen, wie schnell die Fahrzeuge tatsächlich im Ort fahren.
- Die hohen Geschwindigkeiten treten am Tag auf.
- Mit der Ausweisung weiterer Gewerbeflächen in Hollfeld wird die Anzahl der Fahrzeuge zunehmen.
- Mobile Blitzer sollten aufgestellt werden.

Beschluss:

Da die neuen Geschwindigkeitsgeräte erst seit Mitte Januar 2022 angebracht sind, werden die Messwerte weiter beobachtet. Sollten sich die überhöhten Geschwindigkeiten durch die Ortschaften weiterhin bestätigen, ist ein Termin vor Ort mit Vertretern vom Staatlichen Bauamt, Landratsamt Bamberg und der Polizeiinspektion Bamberg Land zu vereinbaren, um die Möglichkeiten der Gefahrenreduzierung zu besprechen.

Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald

Der Bayer. Gemeindetag hat die Kommunen informiert, dass die Betreuungsentgelte für die Beförderung neu geregelt werden. Die Präsentation des BayStMELF liegt der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme bei.

Die geänderte Berechnung liegt aktuell nicht vor.

Windpark Wattendorf-Stadelhofen

Ein Bürger aus Schederndorf bat um nähere Informationen zu den nachfolgenden Punkten. Eine Stellungnahme von Naturstrom wurde eingeholt und in *Kursivschrift* eingefügt.

1. Gibt es konkrete Daten bzgl. Windmessungen und damit der damit zusammenhängenden Stromgewinnung durch die Windräder?

Antwort Naturstrom:

Wie bei anderen Firmen auch, sind die konkreten Ertragsdaten der Windräder leider nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

2. Liegen für den Bereich Schederndorf/Gräfenhäusling Schallmessungen vor, die die Emissionsbelastungen für Anwohner widerspiegeln? Decken sich diese mit den Berechnungen und Aussagen vor Baubeginn?

Antwort Naturstrom:

Es sind bisher zwei Immissionsmessungen durchgeführt worden; eine in Großziegenfeld und eine Wattendorf. Die beiden Messungen belegen, dass sich die Schallimmissionen die in den Gutachten zur Genehmigung ermittelten Werte einhalten. Eine weitere Immissionsmessung für Schederndorf ist geplant, konnte bisher jedoch aufgrund des für die Messung notwendigen Nordwinds nicht durchgeführt werden. Dies wird jedoch noch erfolgen.

3. Sind weitere Windräder geplant?

Antwort Naturstrom:

Im Bereich des bestehenden Windparks: nein

4. Ist geplant, die Zufahrtsstraßen zu den Windrädern für den öffentlichen Verkehr zu sperren?

Antwort Naturstrom:

Dies wäre Sache der Gemeinde; hierzu ist uns jedoch nichts bekannt. Der Betreiber verfolgt eine derartige Absicht jedenfalls nicht. Es handelt sich schließlich um öffentliche Wege.

5. Ferner würde mich interessieren, wann die längst überfällige Sanierung der Straße von Gräfenhäusling nach Schederndorf in die Tat umgesetzt wird?

Antwort Naturstrom:

Dies wird nach Absprache mit den Gemeinden erfolgen; zunächst steht jedoch die Sanierung der geschotterten Wege im Vordergrund. Hierfür wurde bereits ein Angebot eingeholt.

6. Über den Rückbau der öffentlichen Straßen, und Wege

Antwort Naturstrom:

Hierzu wird derzeit ein Konzept erarbeitet.

Der 1. Bürgermeister Will, aber auch der Bürgermeisterkollege Betz aus Wattendorf sind im ständigen Kontakt mit Naturstrom. Zuletzt hat Herr Schäfer mitgeteilt, dass derzeit naturstromintern die weitere Vorgehensweise besprochen wird, das Angebot zur Sanierung der Feldwege von der Fa. Bezold vorliegt und die Angelegenheit bald abgeschlossen werden soll. Auf die Brisanz wurde Herr Schäfer hingewiesen und auch auf den Umstand, dass eine große Unzufriedenheit bei den Bürgern und Nutzern der Feldwege vorherrscht und deshalb dringend Abhilfe geschaffen werden muss.

Von der „Gesunden Gemeinde Königsfeld“ zur „Gesunden ILE“

Seit einigen Jahren bietet die Gemeinde Königsfeld im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ bzw. der „Gesundheitsregion plus“ eine Plattform, um für Bürgerinnen und Bürger regionale Gesundheitsangebote zu entwickeln, Gesundheitsbewusstsein zu wecken und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu schaffen.

Dazu finden regelmäßig Treffen verschiedenster Interessentinnen und Interessenten statt, um sich über Informationen auszutauschen. Das reicht von Veranstaltungsanbietern über Vereinsmitgliedern bis hin zu interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Ergebnis daraus ist z.B. ein halbjährlicher Gesundheits-Flyer, in dem Veranstaltungen rund um das Thema Gesundheit (Physiotherapie, Yoga, etc.) beworben werden. Die Themengebiete selbstverständlich sind vielfältig.

Das letzte Treffen fand am 22.03.2022 im Königsfelder Rathaus statt. Ein Einblick in die besprochenen Themengebiete konnten sich Interessierte im Mitteilungsblatt der VG Steinfeld im Anhang verschaffen. Aufgrund der ILE-Gründung stellt sich die Gesunde Gemeinde Königsfeld vor, dieses Konzept auf das ILE-Gebiet als „Gesunde ILE“ auszuweiten.

Interessentinnen und Interessenten aus den Gemeinderatsgremien und der Bürgerschaft der ILE-Gemeinden, die sich der regionalen Gesundheitsfürsorge bereits annehmen oder sich eine Mitorganisation vorstellen können, sind bei den künftigen Treffen herzlich willkommen. Die Gesunde Gemeinde freut sich auf Impulse, Ideen und spannende Diskussionen.

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung wegen Wegfall der Geheimhaltung

- **Sanierung des Wasserleitungsnetzes in Steinfeld; Honorarvergabe**

Der Planungsauftrag für die Sanierung der Wasserleitung in Steinfeld wird an das Ingenieurbüro Weyrauther, Bamberg übertragen.

- **Verschiedenes; Wasserlieferungsvertrag und Vereinbarung zur Mitbenutzung eines Leitungsstücks**

Die Verwaltung informiert, dass für die Mitbenutzung eines ca. 1 km langen Teilstücks der Verbundleitung des Zweckverbands Treunitzer Gruppe für den Anschluss an die Juragruppe noch eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss. Die Juragruppe, die die Baumaßnahme des Zweckverbands unterstützt, wurde aufgefordert, eine Kostenzusammenstellung zu erstellen und die anteiligen Zuschüsse mit zu benennen. Sobald diese Aufstellung vorliegt, muss eine Vereinbarung zur Mitbenutzung und Baukostenbeteiligung abgeschlossen werden.

Ebenso muss mit der Juragruppe ein Wasserlieferungsvertrag vereinbart werden.

- **Verschiedenes; Lidl-Ansiedlung Hollfeld**

Die Fa. Lidl wird sich in Hollfeld ansiedeln. Der Flächennutzungsplan wird geändert.

Verschiedenes; Baugebiet Ullrichshöhe II Steinfeld

Gemeinderat Frank Grasser bittet um Mitteilung des Sachverhalts zur Erschließung des Baugebiets Ullrichshöhe II, weil es für die Gemeinde nötig ist, Bauwillige anzusiedeln.

Verschiedenes; Ausweisung Gewerbegebiet Hollfeld

Aus der Tageszeitung war zu erfahren, dass in Hollfeld nicht nur ein Lidl-Logistikzentrum, sondern auch Gewächshäuser gebaut werden sollen. Der Verkehr in Wotzendorf und Eichenhüll wird um ein Vielfaches zunehmen. Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange muss die Gemeinde auf jeden Fall Einwendungen erheben.

Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR), Ergebnisbericht Markterkundung

Das Büro Reuther NetConsulting hat für die Gemeinde Stadelhofen die Markterkundung nach der BayGibitR durchgeführt.

Der 1. Bürgermeister begrüßt Herrn Reuther zur Sitzung, der erst gegen 20.15 Uhr anwesend sein konnte. Dadurch ist der Tagesordnungspunkt nach hinten verschoben worden.

Herr Reuther erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation das Ergebnis der Markterkundung und Zuschussituation. Weitergehend erläutert Herr Reuther folgende Punkte:

- Die Leitungen zwischen den Gemeindeteilen bleiben weiterhin bestehen. Innerhalb der - Gemeindeteile erfolgt der Glasfaserausbau mit der Förderung.
- Ein Hausanschluss kostet ca. 7.000 € durchschnittlich. Der Kostenrichtwert für die Zuschussgewährung liegt bei 6.000 €
- Eine Kostenreduzierung könnte durch das sog. Trenching erreicht werden. Bei diesem Verfahren werden die Leitungen nur ca. 6 – 40 cm tief verlegt.

In einem nächsten Schritt muss die Gemeinde eine Entscheidung herbeiführen, ob das Wirtschaftlichkeitslückenmodell (wie bisher) gewählt wird oder das Betreibermodell gewählt wird. Herr Reuther erläutert die aus seiner Sicht vorhandenen Vor- und Nachteile der beiden Modelle.

Herr Reuther schlägt vor, einen Arbeitskreis zu bilden, der sich näher mit den beiden Modellen beschäftigt.

In der sich anschließenden Diskussion beantwortet Herr Reuther die Fragen aus dem Gremium:

- Der Hausanschluss wird über das Förderprogramm finanziert. Der Eigentümer muss im Haus das Glasfaserkabel verlängern und die Datenstruktur anpassen.
- Herrn Reuther ist für Bayern keine Begrenzung des Bewilligungszeitraumes bekannt.
- Die Gemeinde sollte Synergien mit anderen Baumaßnahmen nutzen

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Montag, 16.05.2022, 19:30 Uhr statt.

Aus dem Gemeinderat Stadelhofen 16.05.2022

Die Baumaßnahme für die Verbundleitung zum Anschluss des Gemeindeteils Steinfeld an den Zweckverband zur Wasserversorgung Steinfeld (als Wassergast) schreitet voran. Zur Finanzierung der Baumaßnahme hatte der Gemeinderat bereits im Jahr 2021 eine Erhebung von Verbesserungsbeiträgen entschieden. Grundlage dafür ist der Erlass einer Verbesserungsbeitragsatzung. In diesem Zusammenhang sind weitere Schritte aus rechtlichen Gründen nötig.

1. Wasserversorgung Steinfeld; Beitragskalkulation für den Herstellungsbeitrag

Vor der Kalkulation und dem Erlass einer Verbesserungsbeitragsatzung muss zwingend die Kalkulation des Herstellungsbeitrages aktualisiert werden. Dies bedeutet, dass zum einen der Herstellungsaufwand der Vergangenheit anhand des Vermögensnachweises ermittelt werden muss, als auch Baugebiete, die in den nächsten Jahren entstehen sollen, kosten- und flächentechnisch zu berücksichtigen sind. Auch für die sog. Nacherhebungstatbestände (Anbauten, Dachgeschossausbauten usw.) sind die Flächen zu überdenken und Ansätze aufzunehmen. Die Entscheidung des Gemeinderates, die Kellergeschossregelung der Mustersatzung zu übernehmen, d.h. Keller/Kellergeschosse immer mit der vollen Fläche zu verrechnen, macht die Überrechnung ebenfalls nötig.

Die Verwaltung hat die Kalkulation für den Wasserherstellungsbeitrag aktualisiert. Die Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde fand statt. Das Ergebnis wurde in der Gemeinderatsitzung ausführlich vorgestellt.

Die erhöhten Beitragsätze werden nur für neu geschaffene Geschossflächen erhoben, z.B. wenn Neubaugebiete entstehen, ein Anbau am bestehenden Gebäude erfolgt, das Dachgeschoss nachträglich ausgebaut wird usw.

Der Beitragskalkulation für den **Wasserherstellungsbeitrag Steinfeld mit 0,56 €/m² für die Grundstücksfläche und 5,65 €/m² für die Geschossfläche zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer** wurde zugestimmt.

2. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Gemeindeteils Steinfeld

Für den Gemeindeteil Steinfeld muss bis auf weiteres eine eigene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung BGS-WAS erlassen werden. Folgende Punkte mussten darin überarbeitet werden:

- Keller/Kellergeschosse sind künftig zu 100 % beitragspflichtig.
- Der Beitragsätze für die Grundstücks- und Geschossfläche sind aufgrund der „Neukalkulation“ zu ändern.
- Weitere Änderungen an der BGS-WAS sind aktuell nicht erforderlich, weil die seit 2018 empfohlene Mustersatzung des Bayer. Gemeindetags bereits zum 01.01.2019 beschlossen wurde.
- Für Altanschießer sollte eine Übergangsregelung aufgenommen werden mit der Folge, dass bestandskräftig veranlagte Beitragstatbestände nach früherem Satzungsrecht als abgegolten gelten und eine Nachveranlagung für Kellerflächen nicht erfolgt.

Die Abstimmung mit der Rechtsaufsicht fand statt.

Der Gemeinderat hat der im Nachgang abgedruckten Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Gemeindeteils Steinfeld (BGS-WAS Steinfeld) zugestimmt.

Ebenso wurde folgende Übergangsregelung beschlossen:

Der Gemeinderat Stadelhofen beschließt für die Erhebung von Herstellungsbeiträgen auf Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Stadelhofen (BGS-WAS Steinfeld) folgende Übergangsregelung:

„Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständige veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden BGS-WAS Steinfeld. Als abgeschlossen gelten auch Kellerräume, die nach § 5 Abs. 2 der BGS-WAS vom 26.11.2019 beitragsfrei sein sollten. Dies gilt jedoch nicht für Keller, die sich in einem anschlussfreien Gebäude bzw. Gebäudeteil i.S. § 5 Abs. 2 Satz 4 BGS-WAS vom 26.11.2019 befinden.“

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Gemeindeteils Steinfeld
der Gemeinde Stadelhofen
(BGS/WAS Steinfeld)
Vom 17.05.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für den Gemeindeteil Steinfeld einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

Für den Gemeindeteil Steinfeld

pro m ² Grundstücksfläche	0,56 €
pro m ² Geschossfläche	5,65 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, *Stilllegung* und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S.

d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere *Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS*, so wird die Grundgebühr für jeden *Hauptwasserzähler* berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	5 m ³ /h	9,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	12,00 €/Jahr
bis	20 m ³ /h	16,00 €/Jahr
bis	30 m ³ /h	19,00 €/Jahr
über	30 m ³ /h	28,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ²Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers Im Gemeindeteil Steinfeld 2,74 €

(3) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird die Gebühr gemäß Abs. 2 pro Kubikmeter entnommenen Wassers verrechnet. Ist ein Bauwasserzähler nicht installiert, beträgt die Gebühr pro Bauvorhaben 100,00 €.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) *Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.*

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) *Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).*

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels *des Jahresverbrauchs* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Stadelhofen

Stadelhofen, den 17.05.2022

Will

1. Bürgermeister

Beitragsatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Steinfeld der Gemeinde Stadelhofen (VWS Steinfeld) Vom 17.05.2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende Beitragsatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Steinfeld:

§ 1

Beitragshebung

¹Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für den **Gemeindeteil Steinfeld**. Die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung erfolgt durch den Bau einer Verbundleitung zum Anschluss an den Zweckverband zur Wasserversorgung Juragruppe in Pegnitz (Juragruppe). Der Gemeindeteil Steinfeld wird mit Eigenwasser aus dem vorhandenen Tiefbrunnen „TB Steinfeld“ auf der Fl.Nr. 1829, Gemarkung Steinfeld versorgt. Damit ist nur ein Standbein zur Wassergewinnung für Steinfeld vorhanden. In Spitzenverbrauchszeiten reicht die Fördermenge des TB Steinfeld nicht aus, um den Bedarf zu decken. Die Wasserqualität entsprach in den zurückliegenden Jahren teilweise über längere Zeiträume nicht der Trinkwasserordnung, weshalb Chlorungsmaßnahmen und auch Abkochanordnungen durch das Gesundheitsamt angeordnet wurden. Der Gemeindeteil Steinfeld teilt sich in zwei Druckbereiche (zwischen 4,0/5,0 bar im Kernort und ca. 1,0 bar in den höher gelegenen Teilen).

Durch den Bau der Verbundleitung werden die qualitativen und quantitativen Mängel bei der Trinkwassergewinnung beseitigt. Der Anschluss an die Juragruppe steigert die Versorgungssicherheit, weil dort mehrere Brunnen gleichzeitig betrieben werden und insoweit ein zweites Standbein vorhanden ist. Für die Schaffung ähnlicher Druckverhältnisse im Gemeindeteil Steinfeld ist der Anschluss an die Juragruppe Grundvoraussetzung.

Art und Umfang des Vorhabens Anschluss an die Juragruppe:

1. Der Anschluss der geplanten Verbindungsleitung an das Ortsnetz Steinfeld erfolgt über einen vorhandenen Unterflurhydranten im Bereich der Hausnummer 37a in Steinfeld an einer vorhandenen PVC-Stichleitung mit DN 100.
2. Die neugeplante Verbindungsleitung wird auf einer Länge von ca. 3.015 m, davon ca. 2.970 m DN 200 und ca. 45 m DN 150 m hergestellt.
3. Es werden Kunststoffrohre verbaut.
4. Der Neubau der Verbindungsleitung befindet sich u.a. in einem Grünstreifen, in Weg-, Acker-, Wald- und Grünflächen sowie in einem Bereich der Kreisstraße BA 11 (Querung), welche sich in öffentlichem und privatem Eigentum befinden.
5. Der Anschluss an die Juragruppe erfolgt am Abgabeschacht „Treunitz/Steinfeld“ etwa 500 m südwestlich der bebauten Ortslage von Treunitz, Gemeinde Königsfeld.
6. Die Verbindungsleitung DN 200 verläuft zunächst in nördlicher Richtung und knickt anschließend nach ca. 300 m kurz vor der Querung der Kreisstraße BA 11 in nordwestlicher Richtung ab. Im weiteren Verlauf befindet sich die geplante Leitung ca. 1.500 m im Bereich des „Steinfelder Wegs“, ehe die geplante Leitung im Bereich eines vorhandenen Feldwegs nach Westen abknickt und nach ca. 500 m nördlich in Richtung Steinfeld verläuft. Nach ca. 275 m ist der geplante Übergabeschacht „Steinfeld“ am südwestlichen Ortsrand von Steinfeld auf der Fl.Nr. 2604, Gemarkung Steinfeld vorgesehen. Von dort aus wird die geplante Verbindungsleitung als DN 150 nach ca. 45 m an die vorhandene Stichleitung im Bereich des vorhandenen Unterflurhydranten vor der Hausnummer 37a angeschlossen.
Die Verlegetiefe der Leitungen beträgt im Mittel etwa 1,50 m (Sohlhöhe).

3. Wasserversorgung Steinfeld - Anschluss an die Juragruppe; Beitragskalkulation zur Erhebung eines Verbesserungsbeitrages

Der Gemeinderat hat für den Anschluss des Gemeindeteils Steinfeld an den Zweckverband zur Wasserversorgung Juragruppe die Erhebung des Verbesserungsbeitrages für den Gesamtaufwand beschlossen. Die Beitragskalkulation wurde mit der Rechtsaufsicht abgestimmt und in der Sitzung vorgestellt.

Die Beitragskalkulation für den **Verbesserungsbeitrag des Gemeindeteils Steinfeld für den Anschluss an die Juragruppe mit 0,97 €/m² für die Grundstücksfläche und 9,77 €/m² für die Geschossfläche zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer** wurde vom Gemeinderat genehmigt.

4. Neuerlass einer Beitragsatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Steinfeld (VWS Steinfeld)

Für den Gemeindeteil Steinfeld muss eine Verbesserungsbeitragsatzung (VWS Steinfeld) erlassen werden. Die Abstimmung mit der Rechtsaufsicht fand statt.

Der Gemeinderat hat die nachfolgend abgedruckten Beitragsatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Steinfeld (VWS Steinfeld) genehmigt.

Die Fälligkeiten der Teilbeträge werden wie folgt festgelegt:

1. Teilbetrag	40 % des vorläufigen Verbesserungsbeitrages	fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides
2. Teilbetrag	40 % des vorläufigen Verbesserungsbeitrages	fällig zum 15.10.2022
3. Teilbetrag	Endgültiger Verbesserungsbeitrag mit Abzug des ersten und zweiten Teilbetrages	Voraussichtliche Zustellung der Bescheide Jan. 2023, fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Bescheides

7. Baubeginn der Maßnahme ist der Abgabeschacht „Treunitz/Steinfeld“ der Juragruppe auf der Fl.Nr. 415, Gemarkung Treunitz (Gemeinde Königsfeld). Die Wasserverbindungsleitung DN 200 wird am Schachtbauwerk angebunden und verläuft auf einer Länge von ca. 2.970 m lang in nordwestlicher Richtung zum geplanten Übergabeschacht „Steinfeld“. Dieser Übergabeschacht „Steinfeld“ wird auf der Fl.Nr. 2064, Gemarkung Steinfeld errichtet.
8. Im Übergabeschacht „Steinfeld“ wird ein Druckminderventil vorgesehen, um den anstehenden hohen Druck (7,7 bar) aus der Verbindungsleitung vor der Abgabe in das Ortsnetz von Steinfeld zu reduzieren. Der abgegebene Druck in das Ortsnetz von Steinfeld soll vorerst in etwa dem derzeitig vorhandenen Druck in Steinfeld entsprechen. Dabei wird die derzeitig vorhandene Druckhöhe resultierend aus der Wasserspiegelhöhe des vorhandenen Hochbehälters (ca. 485 m ü.NN) sowie die erzeugte Druckhöhe des Pumpwerks im Wasserhaus (444 m ü.NN) mit 5,0 bis 6,0 bar berücksichtigt. Das Druckminderungsventil muss mit einem Vordruck (VD) mit ca. 7,8 bar und einem Nachdruck (ND) mit ca. 2,3 – 4,1 bar eingestellt werden. Durch die stetige Auswechslung der veralteten Armaturen und Rohrleitungen im Ortsnetz von Steinfeld kann der abgegebene Druck (Nachdruck des Druckminderventils) kontinuierlich erhöht werden. Durch den Bau des Druckminderventils wird die Versorgungssicherheit aufgrund der reduzierten Druckverhältnisse verbessert.
9. Es werden ca. 8 Unterflurhydranten DN 80, ca. 7 Be- und Entlüftungsventile DN 80, ca. 14 Absperrschieber DN 200, ca. 1 Absperrschieber DN 150 und ca. 2 Absperrschieber DN 100 (Abgabeschacht „Treunitz/Steinfeld“) ausgeführt.
10. Vom Abgabeschacht Treunitz/Steinfeld aus wird eine ca. 1.000 m lange Leitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Treunitz/Wiesentfels-Gruppe mitbenutzt bis zum Übergabeschacht der Juragruppe. Dafür zahlt die Gemeinde Stadelhofen eine einmalige Baukostenbeteiligung an den Zweckverband Treunitz/Wiesentfels.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragssmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

pro m ² Grundstücksfläche	0,97 €/m ²
pro m ² Geschossfläche	9,77 €/m ²

§ 7

Fälligkeit

(1) ¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Auf den Beiträgen werden Vorauszahlungen in folgenden Teilbeträgen fällig:

- Zu einem Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.
- Zu einem weiteren Teilbetrag zum 15.10.2022.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Stadelhofen
Stadelhofen, 17.05.2022

Will

1. Bürgermeister

5. Entwässerungseinrichtung Steinfeld; Beitragskalkulation für den Herstellungsbeitrag

Aufgrund des Beschlusses, künftig die Keller/Kellergeschosse entsprechend der Mustersatzung mit der vollen Geschossfläche zu berücksichtigen und der geplanten Erschließung des Baugebietes muss auch die Beitragskalkulation für die Entwässerungseinrichtung Steinfeld aktualisiert werden. Auf die Ausführungen zur BGS-WAS Steinfeld wird Bezug genommen.

Die Verwaltung hat die Kalkulation für den Kanalerstellungsbeitrag überarbeitet. Die Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde fand statt. Das Ergebnis wurde in der Gemeinderatsitzung vorgetragen.

Die Beitragskalkulation für den **Kanalerstellungsbeitrag Steinfeld mit 1,27 €/m² für die Grundstücksfläche und 29,17 €/m² für die Geschossfläche** wird genehmigt.

6. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gemeindeteils Steinfeld

Für den Gemeindeteil Steinfeld muss bis auf weiteres eine eigene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS Steinfeld erlassen werden. Folgende Punkte mussten überarbeitet werden:

- Keller/Kellergeschosse sind künftig zu 100 % beitragspflichtig.
- Die Beitragsätze für die Grundstücks- und Geschossfläche sind für künftige Beitragsfälle zu ändern.
- Weitere Änderungen an der BGS-EWS sind aktuell nicht erforderlich, weil die seit 2008 empfohlene Mustersatzung des Bayer. Innenministeriums zum 01.01.2019 beschlossen wurde.
- Für Altanschießer sollte eine Übergangsregelung beschlossen werden mit der Folge, dass bestandskräftig veranlagte Beitragstatbestände nach früherem Satzungsrecht als abgegolten gelten und eine Nachveranlagung für Kellerflächen nicht erfolgt.

Die Abstimmung mit der Rechtsaufsicht fand statt.

Der Gemeinderat hat der im Nachgang abgedruckten Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gemeindeteils Steinfeld (BGS-EWS Steinfeld) zugestimmt und folgende Übergangsregelung beschlossen:

Der Gemeinderat Stadelhofen beschließt für die Erhebung von Herstellungsbeiträgen auf Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gemeindeteils Steinfeld (BGS-EWS Steinfeld) folgende Übergangsregelung:

„Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständige veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden BGS-EWS Steinfeld. Als abgeschlossen gelten auch Kellerräume, die nach § 5 Abs. 2 der BGS-EWS vom 22.11.2018 beitragsfrei sein sollten. Dies gilt jedoch nicht für Keller, die sich in einem anschlussfreien Gebäude bzw. Gebäudeteil i.S. § 5 Abs. 2 Satz 4 BGS-EWS vom 22.11.2018 befinden.“

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gemeindeteils Steinfeld der Gemeinde Stadelhofen (BGS-EWS Steinfeld)

Vom 17.05.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Stadelhofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes zur Herstellung der Entwässerungseinrichtungen des Gemeindeteils Steinfeld einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragmaßstab

(1) Der Beitrag für den Gemeindeteil Steinfeld wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹ Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ² Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹ Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt
Steinfeld

pro qm Grundstücksfläche

1,27 Euro

pro qm Geschossfläche

29,17 Euro

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Bis 5 m ³ /h	38,00 €/Jahr
Bis 10 m ³ /h	51,00 €/Jahr
Bis 20 m ³ /h	64,00 €/Jahr
Bis 30 m ³ /h	76,00 €/Jahr
Über 30 m ³ /h	102,00 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²Die Gebühr beträgt 2,24 €/m³

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamt-einleitung fest.

§ 15**Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Stadelhofen

Stadelhofen, den 17.05.2022

Will

1. Bürgermeister

7. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Stadelhofen - ohne Steinfeld - (BGS-WAS ohne Steinfeld)

Im Zuge der Kalkulation des Verbesserungsbeitrages für den Anschluss an die Juragruppe und der Änderung des Beitragsmaßstabes hinsichtlich der Kellerberechnung musste die Kalkulation des Herstellungsbeitrages für die Wasserversorgung Steinfeld überarbeitet werden. Aus Vereinfachungsgründen wurde für die überarbeitete Kalkulation „Wasser Steinfeld“ nach dem aktualisierten Anlagenachweis und den neu ermittelten Grundstücks- und Geschossflächen eine eigene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung Steinfeld erarbeitet.

Dies hat aber zur Folge, dass in der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung, in der Regelungen in der Gemeindeteil Steinfeld enthalten sind, die Regelungen für Steinfeld gestrichen werden müssen. Die Regelungen für die restlichen Gemeindeteile bleiben wie bisher.

Der Gemeinderat beschloss die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Stadelhofen für die Gemeindeteile Eichenhüll, Hohenhäusling, Pfaffendorf, Stadelhofen, Wölkendorf und Wotzendorf (BGS WAS ohne Steinfeld).

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Stadelhofen (BGS/WAS)

Vom 17.05.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für die Gemeindeteile Eichenhüll, Hohenhäusling, Pfaffendorf, Stadelhofen, Wölkendorf und Wotzendorf einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(3) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(4) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(6) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(7) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Kellerräume werden nur herangezogen, soweit sie einen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder tatsächlich angeschlossen sind. ³Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(8) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(10) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

Für die Gemeindeteile Eichenhüll, Pfaffendorf, Stadelhofen, Wölkendorf und Wotzendorf

pro m ² Grundstücksfläche	0,59 €
pro m ² Geschossfläche	8,72 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(4) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, *Stilllegung* und Beseitigung

sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(5) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(6) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(2) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere *Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS*, so wird die Grundgebühr für jeden *Hauptwasserzähler* berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	5 m ³ /h	9,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	12,00 €/Jahr
bis	20 m ³ /h	16,00 €/Jahr
bis	30 m ³ /h	19,00 €/Jahr
über	30 m ³ /h	28,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(5) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(6) ²Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers

b) im Gemeindeteil Hohenhäusling 0,81 €

c) In den Gemeindeteilen Eichenhüll, Pfaffen-1, 14 €
dorf, Stadelhofen, Wölkendorf und Wotzendorf

(7) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(8) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird die Gebühr gemäß Abs. 2 pro Kubikmeter entnommenen Wassers verrechnet. Ist ein Bauwasserzähler nicht installiert, beträgt die Gebühr pro Bauvorhaben 100,00 €.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(6) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(7) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(8) *Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.*

(9) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(10) *Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).*

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(3) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels *des Jahresverbrauchs* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Stadelhofen

Stadelhofen, 17.05.2022

Will

1. Bürgermeister

8. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stadelhofen - ohne Steinfeld (BGS-EWS ohne Steinfeld)

Durch die Änderung des Beitragsmaßstabes hinsichtlich der Kellerberechnung muss die Kalkulation des Herstellungsbeitrages für die Entwässerungsanlage überarbeitet werden. Aus Vereinfachungsgründen wurde für die überarbeitete Kalkulation „Kanal Steinfeld“ nach dem aktualisierten Anlagenachweis und den neu ermittelten Grundstücks- und Geschossflächen eine eigene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für Steinfeld erarbeitet.

Auch in der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, in der Regelungen für den Gemeindeteil Steinfeld enthalten sind, müssen die Regelungen für Steinfeld gestrichen werden.

Der Gemeinderat hat auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stadelhofen für die Gemeindeteile Eichenhüll, Pfaffendorf, Roßdorf am Berg, Stadelhofen und Wölkendorf als Satzung beschlossen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stadelhofen für die Gemeindeteile Eichenhüll, Hohenhäusling, Pfaffendorf, Roßdorf am Berg, Stadelhofen, Wölkendorf und Wotzendorf

(BGS-EWS – ohne Schederndorf/Steinfeld)

Vom 17.05.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Stadelhofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes zur Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Gemeindeteile Eichenhüll, Pfaffendorf, Roßdorf am Berg, Stadelhofen, Wölkendorf einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

3. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
4. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(3) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(4) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(6) Der Beitrag für den Gemeindeteil

1. **Eichenhüll** wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.600m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.600 m² begrenzt.
2. **Pfaffendorf** wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
3. **Roßdorf am Berg** wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
4. **Stadelhofen** wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
5. **Wölkendorf** wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

(7)¹ Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Kellerräume werden nur herangezogen soweit sie einen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung haben oder tatsächlich angeschlossen sind. ³Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(8) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(10)¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6**Beitragsatz**

(3) Der Beitrag beträgt

1.	Eichenhüll	
	pro qm Grundstücksfläche	1,48 Euro
	pro qm Geschossfläche	26,74 Euro
2.	Pfaffendorf	
	pro qm Grundstücksfläche	0,45 Euro
	pro qm Geschossfläche	52,43 Euro
3.	Roßdorf am Berg	
	pro qm Grundstücksfläche	1,30 Euro
	pro qm Geschossfläche	19,90 Euro
4.	Stadelhofen	
	pro qm Grundstücksfläche	1,74 Euro
	pro qm Geschossfläche	23,78 Euro
5.	Wölkendorf	
	pro qm Grundstücksfläche	0,17 Euro
	pro qm Geschossfläche	40,54 Euro

(4) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a**Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(4) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(5) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(6) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a**Grundgebühr**

(3) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Bis 5 m ³ /h	38,00 €/Jahr
Bis 10 m ³ /h	51,00 €/Jahr
Bis 20 m ³ /h	64,00 €/Jahr
Bis 30 m ³ /h	76,00 €/Jahr
Über 30 m ³ /h	102,00 €/Jahr

§ 10**Einleitungsgebühr**

(4) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²Die Gebühr beträgt

1. Eichenhüll	2,22 €/m ³
2. Hohenhäusling	1,40 €/m ³
3. Pfaffendorf	2,51 €/m ³
4. Roßdorf am Berg	0,95 €/m ³
5. Stadelhofen	4,49 €/m ³
6. Wölkendorf	2,32 €/m ³
7. Wotzendorf	0,43 €/m ³

(5) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11**Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12**Entstehen der Gebührenschuld**

(3) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(4) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13**Gebührenschildner**

(6) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(7) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(8) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(9) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(10) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(3) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels *des Jahresverbrauchs* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Stadelhofen

Stadelhofen, den 17.05.2022

Will

1. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Stadelhofen hat am 24.02.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 05.05.2022 Nr. 11.1-941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, Zimmer Nr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsicht bereit liegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung) und der Haushaltsplan gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 23.05.2022 bis 30.05.2022 öffentlich ausliegt.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 135.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 93.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 43 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.162,790697 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 43 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Stadelhofen, den 13.05.2022

Schulverband Stadelhofen

Volker Will,

Schulverbandsvorsitzender



Gemeinde Wattendorf

Rudolf Stark feierte seinen 75. Geburtstag



Zum 75. Geburtstag von Herrn Rudolf Stark aus Mährenhüll, überbrachte Bürgermeister Thomas Betz die Glückwünsche der Gemeinde Wattendorf.

Jagdgenossenschaft Wattendorf

Bei der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wattendorf, am 03.05.22, wurde unter TOP 6 beschlossen, dass der Jagdpachtschilling komplett für den Wegebau verwendet wird.

Leonhard Lunz

Jagdvorsteher



ILE Region Jura-Scheßlitz

Verein Jura-Scheßlitz

Abfrage an regionale ErzeugerInnen gestartet - Mithilfe zum Blatt voll Geschmack erwünscht!



In unserer Region gibt es eine Geschmacksvielfalt vom feinsten! Damit alle BürgerInnen auf einen Blick alle regionalen Einkaufsmöglichkeiten umreißen können, arbeitet die ILE an der Erstellung einer Gesamtübersicht.

Doch wer kennt am besten die Öffnungszeiten und Besonderheiten seiner Leckereien besser als die Erzeugenden selbst? Darum bittet die ILE um Mithilfe aller regionalen ErzeugerInnen. Sowohl Käse, als auch Honig, Fleisch- und Wurstwaren etc. sollen zu finden sein. Bereits per Mail wurden alle Bekannten angeschrieben. Die Abfrage kann zudem als PDF und Word- Datei auf der Homepage der ILE heruntergeladen werden (www.jura-schesslitz.de oder QR -Code). Bei Fragen rund um das Projekt ist Frau Baum gerne als Ansprechpartnerin für Sie da: 09207 981-32.

Die Abfragen können bis zum 06.06.2022 per Mail (info@verein-jura-schesslitz.de) oder postalisch an Frau Baum geschickt werden.

Die ILE freut sich darauf den Geschmack der Region bald als Übersichtsblatt verteilen zu können!

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Jurapardies“ Stadelhofen



Der Vorsitzende Will begrüßt Herrn Architekt Dietz, Weismain zur Sitzung des Zweckverbandes für die Kindertageseinrichtung Stadelhofen am 28.04.2022. Bereits im letzten Jahr hatte das Gremium aufgrund einer Bedarfsermittlung für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung den Planungsauftrag für eine Erweiterung der Kindertagesstätte gegeben. Die Bedarfsermittlung wurde vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit dem Bildungsbüro am Landratsamt Bamberg erstellt.

Architekt Dietz hat nun zwei Vorentwurfsvarianten und Kostenschätzungen nach BKI Baukosten Gebäude (Fachbuch - Statistische Kostenkennwerte für Gebäude - Neubau) angefertigt, die er dem Gremium vorstellt. Eine Aktualisierung der statistischen Daten ist erst im Sommer 2022 zu erwarten.

Die Heizung sollte autark (unabhängig vom Bestands-KiGa) mit Wärmepumpe betrieben werden.

Anhand von Plänen erörtert Herr Dietz die Eckpunkte für die beiden Entwurfsvarianten.

Erdgeschossige Variante 1:

- Der Gartengeräteraum und die Vorlagepfeiler müssen abgebrochen werden, um den Brandabstand zum Hauptgebäude einzuhalten.
Hier kann dann ein Innenhof entstehen.
- Bis zum 2. Gartentor ist eine Höhendifferenz von mehr als 1,3 m vorhanden.
- Die Gruppenräume sind etwas kleiner, weil ein eigener Essbereich mit Küchenzeile geplant ist und von der Kita-Leitung auch befürwortet wird. Küchen-/Spülbereiche in den Gruppenräumen sind nicht praktikabel.
- Der Zugang zum Bestandsgebäude würde über das vorhandene Behinderten-WC erfolgen.
- Ein Kinderwagenraum ist nach dem Raumprogramm der Regierung nötig, wird aber tatsächlich nicht genutzt.
- Für die Variante 1 werden Kosten nach BKI (Mittelsätze 2/2021) in Höhe von 1,068 Mio € (ohne PV-Anlage) geschätzt.
- Es handelt sich um eine wirtschaftliche Bauweise (Verhältnis Grundfläche zu Nutzfläche).
- Auf der Südseite kann eine PV-Anlage installiert werden.
- Bei der erdgeschossigen Ausführung wäre eine Holzbauweise möglich (außer bei der Brandwand), was die Bauzeit vermutlich verkürzen würde.
- Eine Unterkellerung ist nicht erforderlich, auch nicht geplant.
- Das flachgeneigte Dach muss mit Metall eingedeckt werden.

Zweigeschossige Variante 2:

- Die Gartenfläche würde nicht so stark in Anspruch genommen werden. 90 m² Garten stünden mehr zur Verfügung als bei Variante 1.
- Es ist ein Treppenhaus und eine 2. Treppe (als Außentreppe) nötig.
- Aus Brandschutzgründen ist eine reine Holzbauweise nicht zu empfehlen. Denkbar wäre aber, das Erdgeschoss und das Treppenhaus als Mauerwerk zu errichten und das Obergeschoss und den Verbindungstrakt zum Bestandsgebäude in Holzbauweise.
- Die Außentreppe würde in Metall errichtet werden.
- Die Bruttogrundfläche ist (wegen des Treppenhauses) größer als bei Variante 1.
- Eine PV-Anlage ist möglich, allerdings in einer geringeren Größe als bei Variante 1.
- Die Kostenschätzung beträgt 1,218 Mio € (ohne PV-Anlage).
Bei der Berechnung nach Einzelbauteilen könnte die Differenz zu Variante 1 evtl. geringer ausfallen.
- Es sind höhere Brandschutzanforderungen als bei Variante 1 zu beachten.

Die Kita-Leitung favorisiert die Variante 2, weil das Gebäude kompakter ist, weniger Gartenfläche in Anspruch genommen werden muss. Die Außenspielfläche wird für mehr Kinder wesentlich kleiner. Außerdem ist festzustellen, dass kleine Kinder problemlos Treppen steigen können.

In der Diskussion im Gremium werden darüber hinaus folgende Punkte angesprochen:

- Im Brandfall usw. ist eine Evakuierung im erdgeschossigen Gebäude wesentlich leichter zu bewerkstelligen.
- Der Innenhof bei Variante 1 ist als Außenbereich für die Krippenkinder gut nutzbar, v.a. weil sehr einfach Sonnensegel installiert werden können, die Schatten bieten.
- Der Außenbereich müsste überarbeitet und der neuen baulichen Situation angepasst werden.
Die Konfliktecke ist an einer Ecke des Sandspielkastens zu lösen.
- Der zweigeschossige Bau wäre künftig erweiterbar. Allerdings stößt eine Kindertageseinrichtung mit mehr als fünf Gruppen an ihre organisatorischen Grenzen. Es wäre dann eher davon auszugehen, dass eine komplett neue Kindertageseinrichtung gebaut werden müsste.

Nach Abwägen der Für und Wider beider Varianten hat sich die Verbandsversammlung einstimmig dafür entschieden, dass die weitere Planung und Abstimmung mit den Behörden (Regierung von Oberfranken, Landratsamt Bamberg) für die erdgeschossige Variante 1 erfolgen soll.

Fachstelle für pflegende Angehörige

– die Beratungsinstitution der Arbeitsgemeinschaft Bamberger Wohlfahrtsverbände

Die Fachstelle für pflegende Angehörige bietet Angehörigen ein regelmäßiges kostenloses Gesprächsstreifen zum Austausch über aktuelle Nöte, Sorgen und Ängste mit anderen, die mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind.

Wie soll es weitergehen, wie soll ich das schaffen?

Das Kennenlernen neuer Lösungswege im Umgang mit den Hilfebedürftigen aber auch Informationen über Hilfsangebote ermöglichen die von der Fachstelle koordinierten Treffen der Angehörigengruppe. Am **1. Juni** findet das Treffen in der „**Brauerei Fässla**“ um **18 Uhr** in der Oberen Königsstr. 19 in Bamberg statt.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Andrea Schmitt von der Fachstelle für pflegende Angehörige unter Tel. 09 51 / 20 83 501 oder per E-Mail info@fpa-bamberg.de zur Verfügung.

Die Fachstelle freut sich über Ihr Kommen.

Aussteller bei der 21. Ausbildungsmesse: BA werden

Noch bis zum 31. Mai können sich Unternehmen und Institutionen zur Bamberger Ausbildungsmesse anmelden.

Am Samstag, 9. Juli 2022, findet die mittlerweile 21. Ausbildungsmesse:BA von 9 bis 17 Uhr in der BROSE ARENA Bamberg statt. Unternehmen und Institutionen können sich bis zum **31. Mai 2022** als Aussteller anmelden.

Viele Ausbildungsbetriebe in Bayern kämpfen mit dem Fachkräftemangel. Ein Blick auf die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit für den Ausbildungsmarkt 2021 zeigt, dass die Zahl der Bewerber seit fünf Jahren in Folge sinkt und damit rein statistisch gesehen auf 189 gemeldete Lehrstellen nur 100 Jugendliche kommen. Die Pandemie verstärkt diesen Trend zusätzlich, da beispielsweise die Möglichkeit eines Betriebspraktikums oder der persönliche Kontakt zu den Auszubildenden fehlt.

Seit Jahren ist die Messe eine der wichtigsten Informations- und Kontaktbörsen für Schülerinnen und Schüler. Aber auch für Unternehmen und Institutionen ist die Messe von besonderer Bedeutung, da sich diese den Schülerinnen und Schülern als attraktiver Ausbildungsbetrieb vorstellen und in persönlichen Gesprächen erste Kontakte zu potenziellen Auszubildenden aufbauen können. Denn die betriebliche Ausbildung ist und bleibt eine wichtige Fachkräftequelle für die Unternehmen.

Auch in diesem Jahr wird die Möglichkeit geboten, sich über ein Online-Buchungssystem zur Messe anzumelden. Um das Besucheraufkommen zu entzerren, wird es - wie bereits im Oktober 2021 - vier verschiedene Zeitslots geben. Weitere Informationen, das Hygienekonzept und allgemeine Verhaltensempfehlungen finden Sie auf www.ausbildungsmesse-bamberg.de.

Die Ausbildungsmesse:BA ist eine Veranstaltung des Arbeitskreises SCHULEWIRTSCHAFT Bamberg. Organisiert wird die Messe von den Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg in Kooperation mit der Bamberg Congress & Event GmbH. Partner sind die Handwerkskammer für Oberfranken, die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth und die Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg.

Fragen zur Organisation beantworten Lara Bewernik (Bamberg Congress + Event GmbH) unter Tel. 0951/9647-200, Melina Wittig (Wirtschaftsförderung Stadt Bamberg) unter Tel. 0951/87-1310 oder Tina Kröner (Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg) unter Tel. 0951/85-207.

Kurzinfo zur 21. Ausbildungsmesse:BA:

Wann? Samstag, den 9. Juli 2022 von 9 bis 17 Uhr

Wo? BROSE ARENA Bamberg, Forchheimer Straße 15, 96050 Bamberg

Kosten: freier Eintritt



Wir gratulieren

Die Gemeinde Königsfeld gratuliert

am 20.05.:	Thein Margareta Königsfeld	zum 69. Geburtstag
am 20.05.:	Then Bernhard Laibarös	zum 65. Geburtstag
am 21.05.:	Schleuppner Hildegund Königsfeld	zum 80. Geburtstag
am 21.05.:	Weiß Georg Laibarös	zum 68. Geburtstag
am 28.05.:	Thein Barbara Königsfeld	zum 81. Geburtstag
am 30.05.:	Nüßlein Edmund Poxdorf	zum 87. Geburtstag
am 30.05.:	Endres Anna Königsfeld	zum 80. Geburtstag
am 30.05.:	Velickovic Srbijanka Königsfeld	zum 78. Geburtstag
am 02.06.:	Kunzelmann Inge Königsfeld	zum 81. Geburtstag
am 02.06.:	Arneth Hugo Königsfeld	zum 76. Geburtstag

Zur Eheschließung

Franziska Rosa, geb. Distler und Sebastian Johann Thein, Königsfeld

Die Gemeinde Stadelhofen gratuliert

am 23.05.: Götz Johannes
Wölkendorf zum 69. Geburtstag

Zur Geburts des Kindes

Helena Amon

Eltern: Claudia Düthorn und Sven Amon, Stadelhofen

Zur Eheschließung

Franziska Löhrlin, Wotzendorf und Johannes Klaus Reinlein, Buckendorf

Zur silbernen Hochzeit

Bianca und Mario Kraus, Wölkendorf

Die Gemeinde Wattendorf gratuliert

am 24.05.:	Schmelzer Adam Gräfenhäusling	zum 66. Geburtstag
am 25.05.:	Schmidlein Maria Wattendorf	zum 85. Geburtstag
am 25.05.:	Spörlein Johann Gräfenhäusling	zum 88. Geburtstag
am 25.05.:	Stark Irene Gräfenhäusling	zum 82. Geburtstag
am 26.05.:	Kunzelmann Georg Bojendorf	zum 68. Geburtstag
am 27.05.:	Engel Theresia Wattendorf	zum 88. Geburtstag
am 27.05.:	Will Andreas Bojendorf	zum 76. Geburtstag
am 28.05.:	Ruß Reinhold Bojendorf	zum 71. Geburtstag
am 28.05.:	Wagner Theresia Bojendorf	zum 83. Geburtstag
am 31.05.:	Scholz Wilhelm Gräfenhäusling	zum 76. Geburtstag

Zur diamantenen Hochzeit

Anna und Michael Popp, Wattendorf

Wer mit der Veröffentlichung seines Geburtstages nicht einverstanden ist, sollte eine Übermittlungssperre im Rathaus der VG Steinfeld unterschreiben.



Bereitschaftsdienste

Feuerwehreinätze und Notarzteinätze

Rettungsleitstelle Bamberg, Tel. 112

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst die Telefonnummer 116 117 verwenden.

Welche(r) **Kinderarzt/ärztin Notdienst** hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die **Rufnummer 116 117**

Bereitschaftspraxis Scheßlitz (Oberend 29, 96110 Scheßlitz), Tel. 09542/7743855

Öffnungszeiten:

Mi., Fr.	16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Vorfeiertag	18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa. und So.	09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Feiertage	09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Impressum

Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD

Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD
und die Mitgliedsgemeinden Königsfeld - Stadelhofen - Wattendorf

Das Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld
Herr Thomas Betz, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 18.00 - 19.00 Uhr sowie Rufbereitschaft in der Zeit von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr.

Praxen, die vom 20.05.2022 bis 02.06.2022 zum Notdienst eingeteilt sind:

Termin Praxiszeiten	*)	Bereich	Zahnarzt Praxisadresse	Telefon 1. Praxis 2. Privat 3. Mobil
21.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Christopher Hart Mühlrangenweg 8 96157 Ebrach	1. 0800 / 6649289
21.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Julia Hartmann Luitpoldstr. 43 96052 Bamberg	1. 0800 / 6649289
22.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Christopher Hart Mühlrangenweg 8 96157 Ebrach	1. 0800 / 6649289
22.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Julia Hartmann Luitpoldstr. 43 96052 Bamberg	1. 0800 / 6649289
26.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Gerhard Haupt Regnitzstr. 3 96120 Bischberg	1. 0800 / 6649289
26.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Christian Felix Laubanger 17a 96052 Bamberg	1. 0800 / 6649289
27.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Gerhard Haupt Regnitzstr. 3 96120 Bischberg	1. 0800 / 6649289
27.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Christian Felix Laubanger 17a 96052 Bamberg	1. 0800 / 6649289
28.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Hartmut Heim Grüner Markt 3 96047 Bamberg	1. 0800 / 6649289
28.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Michaela Heid Bgm.-Försch-Str. 3 96173 Oberhaid	1. 0800 / 6649289

29.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Hartmut Heim Grüner Markt 3 96047 Bamberg	1. 0800 / 6649289
29.05.2022 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Michaela Heid Bgm.-Försch-Str. 3 96173 Oberhaid	1. 0800 / 6649289

*) ND = Notdienst

Apothekendienst

Zu erfragen beim ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Hospizverein Bamberg e.V.

Telefon 0951 955070

Tierärztlicher Notdienst für den Raum Scheßlitz:

Wochenende von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr
Dr. Michael Blosser, Tel. 09542/505



Kindergartennachrichten

Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld

Flohmarkt für Kinderbedarf

Am **Samstag, den 04. Juni 2022** findet endlich wieder ein Flohmarkt für Kinderbedarf im Haus für Kinder statt.

Verkaufsnummern können per E-Mail angefragt werden unter:

eb-kita-koenigsfeld@t-online.de.

Einlass ist von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(Schwangere mit einer Begleitperson bereits ab 11.00 Uhr).

Im Außenbereich gibt es gegrillte Bratwürste & Steaks sowie Kaffee & Kuchen. (Ein Zelt mit Sitzplätzen ist vorhanden, gerne aber auch zum Mitnehmen.)

Bitte beachten Sie, dass im Haus für Kinder **Maskenpflicht** gilt und es je nach Besucheraufkommen zu kurzen Wartezeiten kommen kann.

Herzlichst laden ein

der Förderverein und der Elternbeirat vom Haus für Kinder in Königsfeld

Wandertag Kindertagesstätte Juraparadies

Die Kindergartenkinder machten sich am Donnerstag, den 12.05.2022 zu einer Wanderung nach Pfaffendorf auf.

Die Freude war groß, endlich wandern und dann noch nach Pfaffendorf zum Spielplatz. Dort angekommen, gab es erstmals eine Stärkung um wieder Kraft zum Spielen, zu schöpfen. Die Kinder probierten dort die Vielzahl von Spielgeräten aus und hatten sehr viel Spaß dabei.

Ein Dank, geht an alle Helfer, die den Spielplatz so sehr schön vorbereitet haben.



Foto: Jutta Will

Verabschiedung von Brigitte Grasser als Koordinatorin des Familienstützpunktes



Im Januar 2012 wurde der Familienstützpunkt Königsfeld ins Leben gerufen.

Dieser ist dem Haus für Kinder St. Jakobus angeschlossen und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Landkreis Bamberg gefördert.

Brigitte Grasser hat als Projektkoordinatorin den Familienstützpunkt aufgebaut, unter anderem Elternberatung und viele Vorträge angeboten, eine Mutter - Kind - Gruppe und einen Handarbeitstreff umgesetzt, sich mit anderen Familienstützpunkten vernetzt und einen Anlaufpunkt für alle Familien auf dem Jura geschaffen.

Aus beruflichen Gründen musste sie die Arbeit für den Familienstützpunkt im Jahr 2020 beenden.

Leider war eine gebührende Verabschiedung aufgrund von Coronabeschränkungen bisher nicht möglich. Diese wurde nun am 04.05.2022 nachgeholt.

Pfarrer Herrmann als Träger vom Haus für Kinder und Einrichtungleiterin Christine Hütter bedankten sich mit kleinen Geschenken ganz herzlich bei Frau Grasser für ihren engagierten Einsatz. Imke Weidner, Vorsitzende des Elternbeirats schloss sich den Dankesworten an und überreichte einen Blumengruß.

Auch Eva Körber, die 2020 die Leitung des Familienstützpunktes von Frau Grasser übernommen hat, fand nur Lobesworte für die sehr gute Arbeit ihrer Vorgängerin.

Frau Körber ist Sozialpädagogin und steht allen Eltern bei Fragen und Anliegen rund um das Thema Familie gerne zur Verfügung. Nähere Informationen zu aktuellen Angeboten finden Sie hier: <https://kita-koenigsfeld.de/familienstuetzpunkt/>

Kindergarten Arnstein freut sich über Jungbesuch aus Arnstein und Wattendorf

Zum **Boy's Day** am 28.4.2022 bekamen die Eisbären Besuch von zwei Jungs, die die 8. und 9. Klasse besuchen und im Rahmen der bayernweiten Aktion Einblicke in den Alltag der Kindergartenarbeit erlebten.

Unter dem Thema „Ein Tag bei den Eisbären“ erhielten die Jugendlichen Eindrücke in viele unserer gruppenspezifischen Arbeits- und Lernbereiche.

Unsere Eisbären fanden die großen Jungs echt cool und bedanken sich an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich für ihr Interesse an unserem Kindergarten.



Freude über den Gewinn von der VR Bank und die Überraschung von „Rose und Co“ aus Pfaffendorf:

Unter dem Motto „VR hilft“ - Hochbeete für die Region hat unser Kindergarten zwei Hochbeete gewonnen. Fleißig machten sich die Eisbären an die Arbeit. Sie lockerten die Erde und setzten Salat, Tomaten und Kohlrabi. Riesenspaß machte natürlich das Angießen.

Voll Spannung erwarten wir jetzt, was aus den kleinen Pflänzchen werden wird.



Die Blumen, die unsere Jungs vom Boy's Day pflanzten und die Gemüse- und Salatpflanzen schenkten uns „**Rose und Co**“ aus Pfaffendorf. Wir danken Familie Heidenreich an dieser Stelle sehr herzlich.

Kirchliche Nachrichten

Wallfahrt nach Marienweiher

Nach zwei Jahren Corona-Pause findet heuer an Pfingsten wieder die Wallfahrt der Pfarrei St. Peter und Paul nach Marienweiher statt. Zwecks Buchung der Busse bitte ich um **Rückmeldung bis spätestens 25.05.2022** per Telefon unter 09504/921199 oder What's App unter 0179/2282053, wer an der Wallfahrt teilnehmen möchte.

Aus organisatorischen Gründen muss die Wallfahrtsroute etwas geändert werden:

Start ist am Pfingstsamstag, den 04.06.2022 um 06.00 Uhr in Stadelhofen.

Ca. 7.30 Uhr Abfahrt Wallfahrerbus in Modschiedel nach Kupferberg

Pfingstsonntag, 05.06.2022, ca. 12.00 Uhr Abfahrt in Kupferberg nach Modschiedel, Gasthaus Deuber, zur Mittagseinkehr.

Ca. 14.00 Uhr Start zum Rückweg von Modschiedel nach Buckendorf

Ca. 17.00 Uhr Ankunft in Stadelhofen

Auf zahlreiche Teilnahme freut sich euer

Wallfahrtsführer Stefan Schmitt

Vereine und Verbände

Grillfest FFW Poxdorf

Die FFW Poxdorf veranstaltet am 26.05.2022 das Grillfest am Feuerwehrhaus.

VdK Ortsverband Wölkendorf

Im Rahmen der kürzlich stattgefundenen Jahreshauptversammlung wurden folgende Mitglieder für Ihre Treue zum VdK ausgezeichnet:

Frau Irmgard Popp für 40 Jahre Mitgliedschaft, sowie Hans Barth, Harald Will, Martin Stadter, Betti Spörlein, Rudolf Görl, Angela Linz, Michael Kerling für 25 Jahre beim VdK. Bereits 10 Jahre Mitglied sind Lidwina Dück, Josef Eberlein, Sonja Göhl sowie Renate Ziegler.



Bild von links: Bürgermeister Volker Will, Josef Eberlein, Lidwina Dück, Martin Stadter, Hans Barth, Beate Wahl, Betti Spörlein, Stellvertretender Kreisvorsitzender Volker Ehrenberg, Vorsitzende Elfriede Eberlein, Harald Will

Bürgermeister Volker Will würdigte die Wichtigkeit für sozial Schwächere und ältere Menschen einzustehen und diese zu unterstützen. Der stellvertretende Kreisvorsitzende Volker Ehrenberg informierte alle Mitglieder über das Engagement des VdKs in der Rechtsberatung und dankte allen ehrenamtlichen Helfern für Ihre Leistung.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der FW Kotzendorf

Die Jahreshauptversammlung der FW Kotzendorf findet am Samstag, den 11.06.2022 im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Kotzendorf statt;
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht des Kommandanten
3. Protokoll 2020
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
6. Wünsche und Anträge

Alle Feuerwehrmitglieder sind hiermit freundlichst eingeladen.

Die Vorstandschaft

DJK SG 1971 Stadelhofen e.V.

1. FUNino-Festival am 07.05.2022 in Stadelhofen

Am Samstag den 07.05.2022 fand das erste G und F Jugend FUNino Turnier in Stadelhofen statt.

Bei bestem Wetter und toller Stimmung starteten um 10:00 Uhr die G Junioren zur Champions League Hymne.

8 Teams waren am Samstag zu Gast in Stadelhofen. Darunter die Mannschaften vom SV Würgau, TSV Breitengüßbach, (SG) ASV Naisa und natürlich die Heimkicker der SGS.

Auf 4 Feldern konnten die Jüngsten im Aufstiegsmodus spielen und sich messen, aber vor allem jede Menge Spaß und Ballkontakte haben.

Funino ist eine Spielform bei der die Kinder im 3:3 auf 4 Tore (jeweils 2 pro Seite) spielen.

Um 12:30 Uhr konnten die Stadelhöfer F Junioren mit ihrem FUNino Turnier beginnen. Diesmal waren 14 Mannschaften angereist, unter Ihnen die Gäste vom SV Würgau, TSV Breitengüßbach, (SG) TSV Plankenfels und (SG) ASV Naisa.

Zum Abschluss der beiden Turniere gab es eine Siegerehrung mit Medaillen für alle Spieler/-innen.

Dank der sehr guten Organisation des Trainerteams der G und F Junioren und der tatkräftigen Unterstützung der Eltern war der Tag ein voller Erfolg! Ein herzliches Dankeschön allen Eltern, Helfern und Unterstützern die zum Gelingen beigetragen haben!



Foto: Steffen Pechtold

Stammtisch „Die Haabücha“ Schederndorf

Einladung zum Gründungsjubiläum

Der Stammtisch „Die Haabücha“ feiert vom **26. Mai bis zum 28. Mai** sein 40 (+1)-jähriges Gründungsjubiläum.

Begonnen wird an **Christi Himmelfahrt, 26. Mai ab 10 Uhr** mit dem Bratwurstfest und der Bratwurstkönigswahl. Für die musikalische Unterhaltung sorgt der **Gesangverein Juraklang** sowie **Philadelphia Blech**.

Am **Freitag** beginnt das Fest mit der Abholung der Schirmherrin **Emmi Zeulner (MdB)**. Nach den Ehrungen kann das Tanzbein mit „dieDoh“ geschwungen werden. Als kulinarisches Highlight gibt es **leckere Makrelen vom Grill**. Am **Samstag, 28. Mai**, werden ab 19:00 Uhr zu süffigen Bier und **Grillhaxe**, **Frank Macht mit seinen Stadelhofner Musikanten** das Festzelt einheizen und für eine großartige Stimmung sorgen. Auf Ihr Kommen freut sich der Stammtisch „Die Haabücha“ Schederndorf

CSU Stadelhofen – Politischer Frühling 2022

Anlässlich des Jubiläums 40 + 1 Jahre Stammtisch „Die Haabücha“ Schederndorf findet ein Politischer Weißwurst - Frührschoppen im Festzelt am Dorfplatz statt. Die Veranstaltung mit zwei Spitzenpolitikern startet am Sonntag, 29. Mai ab 10 Uhr. Es informieren zum Thema „Politik in bewegten Zeiten“:

Schirmherrin MdB Emmi Zeulner, sowie der Innenpolitische Sprecher der CSU im Bundestag, MdB Alexander Hoffmann.

Die Veranstaltung wird von den Vollblutmusikern von „Philadelphia Blech“ umrahmt. Dazu ist die Bevölkerung herzlichst eingeladen und wir freuen uns auf Euren Besuch.

Die Vorstandschaft des Stammtisches „Die Haabücha“ und der CSU Stadelhofen

SC Jura Steinfeld 1975 e.V.

Liebe Mitglieder*innen, Fußballfreunde und Fans,

ein weiterer Meilenstein in der Geschichte unseres vorausschauenden Vereins wurde gesetzt. Unsere G – Junioren*innen trugen am Samstag, 14. Mai gegen die DJK Königsfeld ihr erstes Spiel aus. Mit großem Einsatz und Stolz präsentierten sich die vom Trainerduo Eddie Kraus und Thomas Gunzelmann hervorragend eingestellten Mädels und Jungs den Zuschauern. Ein Mannschaftsfoto in Trikots durfte natürlich nicht fehlen. Der damit verbundene Teamgeist wird im Privatem und im späteren Beruf ein ständiger positiver Begleiter sein. Das Training findet jeden Freitag von 16 bis 17 Uhr in Steinfeld statt. Natürlich kann man auch unangemeldet kommen und mit Spaß und Spielfreude teilnehmen. Die BFV – Ferien – Fußballschule findet vom Freitag, 5. bis 7. August in Königsfeld statt. Alle Spieler des SC Jura erhalten bei Teilnahme eine finanzielle Förderung. Anmeldung beim SC Jura – Jugendleiter Eddie Kraus unter Tel. 09504 / 923626.

Die 1. und 2. Mannschaft kommt nach wochenlangen coronabedingten Ausfällen wieder gut in Schwung. Klare Siege bei beiden Teams zeugen bei den letzten Spieldagen von der richtigen Moral und Einstellung. Trainer Bernd Audenrieth brachte im ersten Jahr in beide Mannschaften mit vielen jungen Talenten unverkennbar viel Können und temporeichen Schwung.

In diesem Sommer wird auf dem Hauptspielfeld eine TORO - Beregnungsanlage installiert. Diese wird durch voraussichtlich 65 % Fördergelder mitfinanziert. Die seit der Jahreshauptversammlung gestartete Aktion „Rasenpate“ trägt finanziell zum Erhalt eines hochwertigen Rasenspielfeldes bei. Weitere Paten sind herzlich willkommen. Eine Patenschaft beträgt jährlich 15 €, 25 € oder 40 €. Eine Spenden – Quittung wird gerne ausgestellt. Die Parzellen des Spielfeldes werden in Kürze in unserem neuen Schaukasten unterhalb des Kirchbergs ausgestellt. Namentlich werden die Gönner eingetragen, eine anonyme Fläche kann ebenso realisiert werden. Die Vorbereitungen für Bandenwerbung mit großer Aussagekraft am Spielfeld sind im Gange. Wir gehen davon aus, dass rechtzeitig zum Saisonbeginn die ersten Werbetafeln installiert sind.

B – Junioren U – 17

Samstag, 21.05. 2022 16.00 Uhr SG TSV Bayreuth - **SC Jura Steinfeld (JFG Jura Ofr.)**

Mittwoch, 25.05.2022 18.30 Uhr **SC Jura Steinfeld (JFG Jura Ofr.)** - SG Kulmbach

A – Klasse 2 Bamberg

In Königsfeld

Samstag, 21.05.2022 14.00 Uhr **SG DJK Königsfeld II / SC Jura Steinfeld – FV Giech II**

Kreisklasse 2 Bamberg

Samstag, 21.05.2022 16.00 Uhr **DJK Königsfeld - FV Giech Die SC Jura - Vorstandschaft**

DJK SG Stadelhofen 1971 e.V.**1. Mannschaft (A-Klasse 2)****21.05.2022 - 14:00 Uhr**

SV Weichendorf II - DJK SG Stadelhofen

D-Junioren**21.05.2022 - 16:00 Uhr**

DJK SG Stadelhofen - SpVgg Stegaurach

03.06.2022 - 18:30 Uhr

DJK SG Stadelhofen - JFG Giechburg II

F-Junioren**25.05.2022 - 18:00 Uhr**

DJK SG Stadelhofen - SV Würgau

29.05.2022 - 10:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen - TSV Breitengüßbach II

01.06.2022 - 18:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SG Gaustadt III

C-Junioren**27.05.2022 - 17:30 Uhr**

DJK SG Stadelhofen - SG Lingau II a.K.

An alle Fans der DJK SG Stadelhofen.**Bitte unterstützt Eure Mannschaften durch zahlreiches Kommen!!!****Kath. Frauenbund Steinfeld****Wanderung nach Roßdorf**

Am Freitag, 03.06.22 machen wir eine Wanderung nach Roßdorf. Treffpunkt ist am Verwaltungsgebäude um 18.00 Uhr. Anschließend gemütliches Beisammensein im Gemeinschaftshaus.

DJK SG 1971 Stadelhofen e.V.**Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022**

am **Freitag**, den **17.06.2022** um 19:30 Uhr im Gasthaus Schrenker in Stadelhofen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bericht des Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Berichte der Abteilungsleiter
7. Neuwahlen der Vorstandschaft
8. Wünsche und Anträge, Sonstiges

Anträge, die bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, kommen bei der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung.

Die Einladung erfolgt nach Satzung der DJK SG Stadelhofen, Seite 6 § 8, Absatz 1 und 4.

Wir freuen uns auf eine gute Beteiligung.

Eure Vorstandschaft

DJK SG Stadelhofen 1971 e. V.

Freiwillige Feuerwehr Wattendorf**Aufstellen des Kirchweihbaumes****Freitag, 27.05.2022**

17.00 Uhr Fällen und Einholen des Kirchweihbaumes

Samstag, 28.05.2022

09.00 Uhr Aufbau der Bänke und der Absperrung

14.00 Uhr Aufstellen des Kirchweihbaumes

Es wird um zahlreiche Mithilfe der Mitglieder der FFW Wattendorf gebeten. Zum Tragen der Zunftzeichen benötigen wir auch heuer wieder die Kinder.

Popp Martin

1. Vorsitzender

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die uns zum Abschied unseres lieben Vaters und Opas

Eduard Neubig

ihre Anteilnahme und Beileidsbekundungen entgegengebracht haben.

Ein Vergelt's Gott an alle, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Rita, Oskar und Lorenz mit Familien

Huppendorf, im Mai 2022

Danksagung

Herzlichen Dank sagen wir allen, die unseren lieben Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa

Hans Dorsch

* 09.12.1934 † 27.04.2022

auf seinem letzten Weg begleitet haben und uns ihre Anteilnahme in Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden bekundet haben.

Besonderer Dank gilt Pfarrer Herrmann und Diakon Michael Herbst.

In lieber Erinnerung

Alfred Dorsch, Sohn mit Familie
Angelika Kolb, Tochter mit Familie

Laibarös, im April 2022

100 Jahre Jubiläumsfest

auf unserem Firmengelände in Prölsdorf
Schunder Bestattungen, Rotstraße 7

Weitere Infos via QR-Code oder auf unserer Webseite unter:
www.schunder-bestattungen.de

Festprogramm
20. - 22. Mai 2022
in Prölsdorf

Kommunion / Konfirmation

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Danke

Die Kommunionkinder aus den Gemeinden Steinfeld und Stadelhofen bedanken sich – auch im Namen Ihrer Eltern – ganz herzlich für die vielen Glückwünsche, Geschenke und Blumen zu Ihrer

Erstkommunion

Johannes Schmelzing **Kilian Löhrlin**
Kim Kunzelmann **Magdalena Linz**
Maya Schmittlein **Rene Zeis**

Bastian Gahn **Hannah Schuster**
Lea Frankenberger

Mai 2022

Wir bedanken uns herzlich

für die Glückwünsche und Geschenke zu unserer

1. Heiligen Kommunion.

Ebenfalls danken möchten wir allen, die an der Vorbereitung beteiligt waren und zum Gelingen dieses besonderen Tages beigetragen haben.

Valentin Brehm		Lenny Kohler
Julian Dauer		Anja Lehmann
Konstantin Deinlein		Alexa Niemetz
David Eberlein		Anna Nüßlein
Jonas Grasser		Oskar Pfeufer
Andreas Kohler		Larissa Schmitt

Königsfeld, im Mai 2022

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**
Jetzt günstig drucken
 online
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW **LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Wir suchen ein Haus in der Natur zum Kauf, z.B. Resthof, Aussiedlerhof oder Wochenendhaus. Zustand und Wohnfläche sind zweitrangig. Vielen Dank. 0151/56660303

Ihren Traumpartner finden

mit einer Kleinanzeige.



anzeigen.wittich.de



Anton Schimmer

Ausbildung zum
Industriemechaniker (m/w/d)

Was du mitbringst

- einen Schulabschluss & Motivation im Beruf
- technisches Verständnis & handwerkliches Geschick
- Sorgfalt & Präzision
- Teamfähigkeit & Leistungsbereitschaft

Was wir bieten

- ansprechende Ausbildungsvergütung
- Professionelle Betreuung durch unsere Ausbilder
- einen sicheren Job bzw. eine garantierte Übernahme

Bewerbungsunterlagen einfach per Mail an info@schimmer-co.de



Foto: Pixabay

**HUN
 DERT**

PRÄZISION SEIT 1917

MADE IN GERMANY



BESTATTUNGSHAUS DE BONNET

Soforthilfe im Trauerfall



Tobias DeBonnet, Inhaber

Jederzeit für Sie erreichbar (auch an Sonn- und Feiertagen) · Beerdigungen auf allen Friedhöfen

Hauptsitz Scheßlitz
Brandäcker 2 · 96110 Scheßlitz
Telefon 0 95 42/77 23 77

Filiale Litzendorf
Bachstraße 6 · 96123 Litzendorf
Telefon 0 95 05/80 54 80

Filiale Memmelsdorf
Waldstraße 6 · 96117 Memmelsdorf
Telefon 09 51/9 68 23 75

Gasthof Schweizer Hof Würgau

Wir suchen ab sofort zur Verstärkung
unseres Teams:
In Teilzeit oder 450-€-Basis (w/m/d)



Servicekraft, Küchenhilfe und Reinigungskraft.

Gerne erwarten wir Ihre Bewerbung.
Schriftlich, telefonisch oder per E-Mail.

Fränkische-Schweiz-Str. 23 · 96110 Scheßlitz.
Tel. 09542/628 oder info@schweizer-hof-wuergau.de

Sommerblumen

Großes Sortiment auf 3000 qm
Dauerblüher für Beet, Balkon und Terrasse

Beste Auswahl an Gemüse
Tomaten | Kräuter | Chili | Salate | Gurken uvm.

Veredelte Gurken 2,99€
Gemüsepflanzen 0,20€



**Dein Gärtner
in Zapfendorf**
Gässchen 5 · 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

- Rohrinspektion / Dichtheitsprüfung DIN EN1610



- Rohrreparatur Grabenlos / Schlauchliner und Kurzliner
- Rohr- und Kanalreinigung



24-Stunden-Notdienst
Tel.: 0951 / 700 42 900

auch an Wochenenden und Feiertagen

Tannenweg 17, 96117 Weichendorf, www.rohr-reinigung-ritter.de

Hier finden Sie Ihren neuen Chef!
In der Rubrik **STELLEN** Markt.



Mein Weg mit Motor-Nützel

Berufliche Ziele fest im Blick - Karriere bei Motor-Nützel

Regional verwurzelt, zukunftsorientiert und dynamisch, das ist Motor-Nützel. Um unsere Kunden mit automobiler Vielfalt und erstklassigem Service zu begeistern, setzen wir auf engagierte und motivierte Mitarbeiter, die gemäß unserem Slogan „Menschen bewegen“ wollen.

Werden Sie Teil des Teams der führenden Autohausgruppe in Nordbayern und bewerben Sie sich jetzt für unseren **Standort in Scheßlitz** als:

Kundenbetreuer / Serviceassistent (m/w/d) oder Serviceberater (m/w/d)

Die Aufgaben und Anforderungen dieser Positionen und weiterer Vakanzen an anderen Standorten unserer Unternehmensgruppe finden Sie unter: karriere.motor-nuetzel.de

Wenn Sie eine dieser beruflichen Herausforderungen reizt, dann möchten wir Sie gerne kennenlernen und freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte nutzen Sie hierzu das Bewerberportal auf unserer Karriere-Webseite.

Motor-Nützel GmbH · Nürnberger Str. 95 · 95448 Bayreuth · bewerbung@motor-nuetzel.de · karriere.motor-nuetzel.de

NoNiGo_2022

Das Event für **NOch-NIcht-GOLfer/-innen**



Golf einfach mal ausprobieren!

Das 4er-Team bist Du mit Deinen Freunden, mit Deinen Kollegen, mit Deiner Familie.



Was muss ich tun?

Melde Dein Team mit 4 Personen an, die **noch nicht Golf spielen** – Familie, Freunde, Verein, Betrieb oder... Nach kurzer Einweisung trainierst Du mit einem erfahrenen Spieler unseres Clubs – Eurem Team-Captain – für den Wettkampf.

Golf-Ausrüstung wird gestellt – für Sportschuhe und dem herrschenden Wetter entsprechende, sportliche Kleidung sorgt Ihr selbst.

KOSTEN: 20,- EUR PRO PERSON.

Maximal 16 Teams je Termin. Bei mehr als 16 Meldungen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.



Gibt's etwas zu gewinnen?

- ▶ 1. Preis: 4 x Platzreifekurs + 4 x 3 Monate Spielrecht Kurzplatz und Driving Range (Wert 1.400 EUR)
- ▶ 2. Preis: 4 x Platzreifekurs + 4 x 2 Monate Spielrecht Kurzplatz und Driving Range (Wert 1.200 EUR)
- ▶ 3. Preis: 4 x Platzreifekurs + 4 x 1 Monat Spielrecht Kurzplatz und Driving Range (Wert 1.000 EUR)

Wann geht's los?

12. JUNI / 17. JULI / 14. AUGUST

Beginn ist um 11.00 Uhr.

Um 16.00 Uhr startet Ihr Euer erstes Golfturnier auf unserem sonnigen Golfplatz.

Die Siegerehrung findet gegen 18.30 Uhr statt.

Corona-bedingte Änderungen bleiben vorbehalten.

Melde Dich gleich an!

© fotolia.com, Mike Watson Images Limited.



Golfclub Fränkische Schweiz e. V.
Kannndorf 8 - 91320 Ebermannstadt

Telefon: 0 91 94 / 48 27
E-Mail: info@gc-fs.de
Web: www.gc-fs.de

GARANT

IMMOBILIEN

Über 41 Jahre Erfahrung

Sie haben in den letzten Jahren Ihren Haushalt organisiert, die Familie gemanagt?

Eine Aufgabe, die Ihre ganze Persönlichkeit gefordert hat? Die Kinder sind jetzt groß, Sie haben wieder mehr Zeit für sich und sind offen für eine neue berufliche Herausforderung? Zum Ausbau unseres Beraterteams suchen wir „Starke“ **Frauen und Männer**. Ihre Aufgabe bei uns wird es sein, den Kunden, die sich an uns wenden, bei der Suche nach Ihrer Traumimmobilie zu helfen. Als Quereinsteiger werden Sie gründlich geschult und eingearbeitet. Wir können auf eine über 41-jährige erfolgreiche Vermittlung von Immobilien zurückblicken.

Interessiert? Dann vereinbaren Sie einen unverbindlichen Termin. Ihr Ansprechpartner ist Jan Kohlhasse, Telefon 0911 99 90 48-30

karriere.garant-immo.de

KAUPPER

FUSSBODENVERLEGUNG

Meisterbetrieb
Pilgerndorf 34, 96142 Hollfeld
Tel. 09206 / 993810
Fax 09206 / 993811
info@parkett-kaupper.de

- ✓ Schleifen und Versiegeln von Parkettböden
- ✓ Ölen und wachsen
- ✓ Massivparkett 8/10/14/22 mm
- ✓ Massivdielen
- ✓ Fertigparkett
- ✓ Kork-/ Laminatböden
- ✓ Teppichböden / PVC-Beläge
- ✓ Kautschuk
- ✓ Musterausstellung
- ✓ Beratung auch bei Ihnen zu Hause

FLIEGENGITTERHERSTELLER



BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein
96167 Königsfeld
☎ 0 92 07 / 5 28

info@boehlein-montagen.de

Haben Sie Fragen zum Ausbau

von Mobilfunk und 5G in Ihrer Region?

Herzliche Einladung zum Infomarkt mit Expert:innen des Bundesamtes für Strahlenschutz, Ansprechpartner:innen der Mobilfunknetzbetreiber und regionalen Unternehmen.

Wann und wo?

Di. 31.05.2022 in Forchheim/Hausen, Pilatushof, Pilatusring 32

Mi. 01.06.2022 in Weißenhohe, Lillachtal-Halle, Dorfhauser Straße 9

Fr. 03.06.2022 in Ebermannstadt, Veranstaltungssaal am Hasenberg, Feuersteinstraße 11a

jeweils zwischen 15 Uhr und 18 Uhr



Die Bundesregierung

#Dspricht5G



Deutschland spricht über

5G

Therme


 OBERNSEE

 managed by
GMP

Familienbonus

z.B. **1 Erwachsener**
+ 2 Kinder

12 Euro für 2 Std. Badewelt

Pro zahlendem Erwachsenen
 erhalten 2 Kinder (bis 15 Jahre)
 kostenlosen Eintritt in die Badewelt!

Thermenmarkt
OHNE Flohmarkt

Sonntag, 5. Juni
 9.30 bis 16.30 Uhr

Therme
 OBERNSEE



in der Fränkischen Schweiz
Rundum Natur pur!

ELEKTRO
Schober GMBH

Für Ihre Sicherheit und Einbruchschutz:

- Sprechanlage mit Kamera, Außen- und Garten-Beleuchtung,
- Bewegungsmelder, Videoanlage, Rauchwarnmelder

Wir beraten, planen, installieren, garantieren. Sprechen Sie uns an.

Mo – Do 8 – 12 Uhr u. 14 – 17 Uhr • Fr 8 – 13 Uhr

Litzendorf, Kirchanger 3, Telefon 095 05/71 51
www.schober-bamberg.de



erholsamen Schlaf
in allen Preislagen, Reinigung,
Komplettwäsche und Umarbeitung von
Feder- und Daunenbetten.

Klemenz, Bettfedernfabrik, Geutenreuth 25
Tel. 09575/1733 oder 329 (96260 Weismain)

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Zeitungszusteller m/w/d

Zustellergesuch für das **Mitteilungsblatt der VG Steinfeld**

- Königsfeld Ortsteil Poxdorf (55 Exemplare)

Interessiert?
Sie sind 14-täglich am **Donnerstag und/oder Freitag für uns tätig.**

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt monatlich, Beilagen werden extra vergütet. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt. Wir suchen Schülerinnen/Schüler, Rentnerinnen/Rentner sowie Hausfrauen/Hausmänner.

Bewerbungen bitte
telefonisch unter: **09191/7232-27 oder -40**
oder
per E-Mail: vertrieb@wittich-forchheim.de
per WhatsApp: 0177 9159845
online unter: zusteller.wittich-forchheim.de

LINUS WITTICH Medien KG
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

Hofmann GmbH
Erhalten & Gestalten

Kirchenmaterfachbetrieb
Bergstraße 4
96167 KÖNIGSFELD

Innenraum- u. Fassadengestaltung
Tel.: 09207 / 9500, Fax: 9501, Mobil: 0172 / 510 47 56
www.hofmann-internet.de

Getränkemarkt Lang

Angebote gültig vom 12.05.22 bis 24.05.22
Südstraße 6
Hollfeld
Tel.: 09274/94220

 Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 1,30 €)	alle Sorten 12,99 € + 4,50 € Pfand	 Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 1,09 €)	alle Sorten + 4 Flaschen gratis! 12,99 € + 5,10 € Pfand
 Kasten 12 x 1,0 l PET (1 l = 0,46 €)	Spritzig, Medium Sanft, Naturelle 5,55 € + 3,30 € Pfand	 Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 0,80 €)	Cola-Mix Orange Zitrone 7,99 € + 4,50 Pfand
 Kasten 12 x 0,7 l (1 l = 0,51 €)	Mineralwasser 4,29 € + 3,30 € Pfand	 Kasten 6 x 1,0 l (1 l = 1,17 €)	Apfelsaft klar oder naturrüb 6,99 € + 2,40 € Pfand



Betreutes Wohnen+ und Tagespflege im Haus „St. Anna“ in Waischenfeld

Liebevolle Fürsorge - Individuell nach Bedarf
Bei uns sind Senioren jederzeit herzlich willkommen!

 Tagespflege an 365 Tagen / Jahr von 08:00 - 19:00 Uhr	 Langzeitpflege Pflegegrad 0-5
 Kurzzeitwohnen/Verhinderungspflege z. B. vor Reha / bei Urlaub v. Angehörigen	 Barrierefreie Apartments
 Externe Pflegedienste Anbieter für Versorgung frei wählbar	 Privatsphäre & Gesellschaft

CuraVivum GmbH | Haus St. Anna
Vorstadt 44 | 91344 Waischenfeld
09202 / 9709 63-0
stanna@curavivum.de

www.curavivum.de